

Video-Konferenz am 21.4.21 16 Uhr im BTV

Die Steueridentifikationsnummer soll zur einheitlichen Bürgernummer werden. - Macht die Steuer-ID uns künftig zum gläsernen Menschen?

Um die Steuer-ID zur Bürger-ID umzusetzen haben Bundestag und Bundesrat das **Registermodernisierungsgesetz** verabschiedet und am 6.4.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der genaue Termin für die Umsetzung des Gesetzes ist derzeit noch nicht festgelegt. Aufgrund verfassungs- und datenschutzrechtlicher Kritik ist mit erheblichem Gegenwind und Verfassungsklagen zu rechnen.

Durch das Registermodernisierungsgesetz können Verwaltungsdaten mithilfe eines veränderungsfesten Ordnungsmerkmals, der sogenannten Steuer-ID, sicher und datenschutzkonform zur richtigen Person zugeordnet werden. Der Aufbau dieser digitalen Architektur kann nun stufenweise beginnen, um die ID-Nummer für wichtige Verwaltungsleistungen des Onlinezugangsgesetzes zu nutzen.

Voraussetzung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) haben sich Bund, Länder und Kommunen selbst verpflichtet, 575 Verwaltungsleistungen online anzubieten. Die Registermodernisierung spielt daher eine wichtige Rolle. Ein nutzerfreundliches digitales Verwaltungsangebot erfordert verlässliche, miteinander verknüpfte Registerdaten.

Auch europäische Vorgaben wie die *Single-Digital-Gateway-Verordnung* verpflichten zur Umsetzung des *Once-Only-Prinzips* und damit zu einer EU-weiten Harmonisierung der Register.

*Was ist das **Single Digital Gateway** (SDG)?*

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben im Jahr 2018 beschlossen, mit dem Single Digital Gateway (SDG) ein einheitliches digitales Zugangstor zur Verwaltung in der EU zu schaffen.

Das SDG und das Onlinezugangsgesetz (OZG) haben dasselbe Ziel: Das digitale Angebot der Verwaltung soll bürgernah und nutzerfreundlich sein. Zudem sollen alle Leistungen über ein einziges Portal zu finden sein.

*Ziel des **Once-Only-Prinzips** ist es, dass Bürger und Unternehmen bestimmte Standardinformationen den Behörden und Verwaltungen nur noch einmal mitteilen müssen.*

Auf europäischer Ebene wird die Plattform „Your Europe“ innerhalb der kommenden fünf Jahre komplett überholt und dann zur zentralen Anlaufstelle für die Angebote der öffentlichen Verwaltungen aller europäischen Mitgliedsstaaten. Deutschland ermöglicht einen zentralen Zugang zu den Verwaltungsleistungen über den Portalverbund des OZG.

Nicht zuletzt senkt die Modernisierung langfristig Kosten: Der Nationale Normenkontrollrat schätzt, dass dadurch jährlich mehr als 6 Milliarden Euro eingespart werden können.

Die Steuer-Identifikationsnummer „**Steuer-ID**“ gibt es seit 2007 und wird allen Bürgern – vom Kleinkind bis zum Rentner – zugewiesen.

Die Steueridentifikationsnummer, kurz Steuer-ID, ist eine elfstellige Nummer, die an Deutsche und an Ausländer, die in Deutschland gemeldet sind, einmalig vergeben wird. Sie ändert sich auch bei einem Umzug nicht. Die Bundesregierung hatte im Gesetzgebungsverfahren zur Steuer-ID betont, dass sie sich aus praktischen Erwägungen dafür entschieden habe, diese Nummer zur Identifikation zu verwenden, da sie eine eindeutige Zuordnung von Daten ermögliche - anders als der Name, wo es Verwechslungen und Probleme mit Schreibweisen geben kann. Ein Zugriff auf Steuerdaten durch andere Behörden ist nach Angaben der Regierung bei dem neuen Verfahren nicht vorgesehen.

Schon die Einführung der Steuer-ID war damals von zahlreichen rechtlichen Bedenken begleitet worden. Einwände gegen deren Einführung entfielen jedoch schließlich durch die strenge Beschränkung der Nutzung.

Interessant: Diese Daten speichert das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu jeder natürlichen Person

Steuer-Identifikationsnummer, Familienname, ggf. frühere(r) Name(n), Vorname(n), ggf. Doktorgrad, Geburtsort und -tag, Geschlecht, aktuelle oder letzte bekannte Adresse, zuständiges Finanzamt, ggf. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz, ggf. Sterbetag, Einzugs- und Auszugsdaten.

Warum soll die Steuer-ID zur Bürger-Identifikationsnummer ausgeweitet werden?

Die Steueridentifikationsnummer soll zu einer Art Bürgernummer werden. Das sieht das Registermodernisierungsgesetz vom 28.3.2021, das am 6.4.2021 verkündet wurde, vor. Künftig werden an rund 50 Stellen zusätzlich die Steueridentifikationsnummern der Betroffenen gespeichert - etwa im Melderegister, im Führerschein- und Fahrzeugregister, im Waffenregister sowie bei der Rentenversicherung, den Krankenkassen und der Ausländerbehörde.

Verwaltungsvorgänge sollen vereinfacht werden

Durch eine einheitliche Bürger-ID soll der Austausch von Daten zwischen verschiedenen Behörden ermöglicht werden. Die Abläufe in den Verwaltungen sollen vereinfacht, beschleunigt und verstärkt digital umgesetzt werden können. Zukünftig soll vermieden werden, dass die gleichen Daten mehrfach von verschiedenen Behörden eingeholt oder identische Dokumente mehr als einmal eingereicht werden müssen. Die neugeschaffene Registermodernisierungsbehörde soll dabei als Datenvermittler fungieren. Es wird also kein neues umfassendes Melderegister erstellt, sondern eine Schnittstelle eingeführt, die entsprechende Anfragen bearbeitet und die Kommunikation zwischen den einzelnen Behörden und Datenbanken gewährleisten soll. Geändert werden nur die Zugriffsrechte, eine zentrale Speicherung der Dokumente ist nicht vorgesehen.

Durch das neue Gesetz soll mittelfristig Verwaltungsaufwand reduziert, der Bürokratieabbau gefördert werden und Vorteile für die Bürger entstehen. Diese müssen, wenn sie sich für das neue Verfahren entscheiden, künftig nicht mehr so viele Nachweise und Dokumente von anderen Behörden selbst beschaffen und vorlegen, etwa wenn sie einen Ausweis, eine Bescheinigung oder die Auszahlung staatlicher Leistungen beantragen. Wichtig: Der Austausch der Daten zwischen den einzelnen Behörden soll grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der Betroffene hierin einwilligt. Basis soll also der Datenschutzgrundsatz der Freiwilligkeit sein. Über ein "Datencockpit" sollen die Bürger zudem die Möglichkeit haben, Einsicht in die gespeicherten und abgefragten Daten zu erhalten.

Massive Kritik an der Bürger-Identifikationsnummer reißt nicht ab

Auch wenn einzelne Datenbanken und Behörden wie etwa Schuldnerverzeichnis oder Insolvenzregister im Zuge der Verabschiedung des neuen Gesetzes aus der Liste der berechtigten Stellen herausgenommen wurden, sehen viele Datenschutz- und Verfassungsrechtler massive Probleme bei der Bürger-Identifikationsnummer. Im Folgenden ein paar wesentliche Kritikpunkte:

Warum steht die Bürger-ID in der Kritik?

Die ursprüngliche Zweckbindung der Steuer-ID wird durch die Überführung in eine Bürgernummer ausgehebelt. Die Zweckbindung aber ist ein wesentlicher Datenschutzgrundsatz, eine zweckentfremdete Nutzung eigentlich durch die DSGVO untersagt. Dies soll durch die Knüpfung an die Einwilligung des Betroffenen umgangen werden. Deren Bereitschaft zur unbedachten

Einwilligung dürfte schon allein durch das Versprechen vereinfachter und beschleunigter Vorgänge erhöht sein.

Durch die erweiterte Nutzung der Bürger-ID steigt die Gefahr, künftig umfassende Persönlichkeitsprofile von einzelnen Bürgern erstellen zu können. Davor warnte bereits 2011 der damalige Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar. Auch das Missbrauchspotential erscheint enorm. Eine einfache Datenschutzpanne bei der Abfrage könnte für den einzelnen Bürger bereits massive Nachteile bringen. Immerhin ist auch der Faktor "Mensch" in den Behörden nicht zu vergessen, wie etwa ließen sich unberechtigte Anfragen und Zugriffe durch Mitarbeiter verhindern?

Auch Begehrlichkeiten innerhalb der Wirtschaft könnten ggf. geweckt werden. Unternehmen könnten in einer Welt, in der Daten bares Geld wert sind und der Datenhandel floriert, dazu verleitet werden, selbst einen Nutzen aus der Bürger-ID zu ziehen. Künftig könnte so vielleicht der eine oder andere in Formularen ein optionales Feld für die Angabe der Bürger-Identifikationsnummer einfügen. An je mehr Stellen sich die Angabe am Ende – wenn auch nur versehentlich oder unachtsam eingetragen – findet, desto leichter ließen sich etwa umfassende Personenprofile durch Austausch zwischen Unternehmen erstellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in den vergangenen Jahrzehnten regelmäßig eindeutig gegen die Einführung umfassender Personenkennziffern positioniert. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages kam bei seiner Betrachtung zu dem Schluss, dass das BVerfG der Einführung der Steuer-ID damals lediglich nur deshalb nicht widersprochen hätte, weil deren Zweckbindung stark auf steuerliche Belange begrenzt wurde. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber verwies in einem entsprechenden Positionspapier bereits im August 2020 etwa auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts:

"Der Eingriff in den Wesenskern des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist dabei so groß, dass das BVerfG die Einführung eines derartigen Personenkennzeichens ausdrücklich als Negativbeispiel für eine verfassungswidrige Rechtslage im Volkszählungsurteil erwähnt hat. Eine tatsächliche Vollkatalogisierung ist nicht notwendig, um einen derartigen subjektiven Eindruck entstehen lassen zu können."

Fazit zur Einführung der Bürgernummer

Die Diskussion um die Bürger-Identifikationsnummer dürfte auch trotz der Verabschiedung des Registermodernisierungsgesetzes nicht abreißen. Denn berührt sind hier nicht nur datenschutzrechtliche Bedenken, sondern auch die

Verfassungsmäßigkeit eines solchen Vorgehens wird von zahlreichen Seiten grundlegend bezweifelt. Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht sind zu erwarten. Da dieses der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen in den vergangenen Jahren immer mehr Bedeutung zugemessen hat, ist es durchaus denkbar, dass es die Einführung der Bürgernummer am Ende doch noch kippt.

Quellen und weiterführende Links

Hintergrundpapier zur Registermodernisierung und Schaffung eines einheitlichen Personenkennzeichens (Stand: August 2020) - [bfdi.bund.de](https://www.bfdi.bund.de), Wikipedia und Haufe Verlag.

Vaihingen, 18.4.21 Gisela Baum